

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 95.

Dresden, am 4. März

1851.

Siebenundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 27. Februar 1851.

Inhalt:

Vorfetzung der Berathung des zweiten Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret vom 19. Juli 1850, insoweit sich dasselbe auf den VII. und VIII. Abschnitt des sub A. den Ständen vorgelegten Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde, sowie auf den Entwurf zu einem Gesetze, die Wahl der Landtagsabgeordneten sub C. bezieht. — Besondere Berathung über Abschnitt VII. der revidirten Verfassungsurkunde, und zwar über §. 69 und 70. — Ablehnung derselben. — Berathung und Beschlußfassung über §. 71—73, als §. 1—3 des Zusatzgesetzes zur Verfassungsurkunde, sowie über §. 74. — Berathung, die Anträge des Abg. v. Noftig hierzu betr.

Die Sitzung beginnt fünf Minuten nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart von 62 Mitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung durch Secretair Scheibner aufgenommenen Protocolls.

Präsident D. Haase: Sollte Niemand gegen das soeben vorgelesene Protocoll etwas zu erinnern haben, so würde dasselbe nunmehr für genehmigt anzusehen sein, und die Herren Abgg. v. Arnim und Kraft würden die Güte haben, das Protocoll mit mir zu unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

Es ist zur Registrande etwas nicht eingegangen, und wir können daher sofort auf den Gegenstand unserer heutigen

Tagesordnung

übergehen. Ich bitte den Herrn Vicepräsidenten, als Referent die Rednerbühne zu betreten.

Referent Vicepräsident v. Griegern: Da wir nun zur speciellen Berathung übergehen, so würde ich vor Allem erst die Punkte aus dem Entwurfe der revidirten Verfassungsurkunde, die dabei in Frage kommen, nebst den Motiven zu geben haben.

II. R. (5. Abonnement.)

A.

Entwurf

der revidirten Verfassungsurkunde vom ...

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

thun hiermit kund und zu wissen, dass Wir die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 einer Revision unterworfen und in deren Folge unter Zustimmung der Stände die Verfassung des Königreichs Sachsen in nachstehender Weise geordnet haben. *)

Es ist nun sofort zu Abschnitt VII. überzugehen, da die übrigen bereits abgemacht sind.

Siebenter Abschnitt. Von den Kammern.

I. Organisation der Kammern.

(Staatsminister v. Friesen tritt ein.)

Die Motive Seite 339 beziehen sich nicht bloß auf das Allgemeine, sondern auch auf die speciellen Paragraphen im Zusammenhange, und ich glaube, es wird am zweckmäßigsten sein, wenn ich die Motive auch im Zusammenhange vortrage.

Bei den im

siebenten Abschnitte

der Verfassungsurkunde vorgenommenen Aenderungen hat man im Allgemeinen den Grundsatz festgehalten, an den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, insoweit sie sich durch eine achtzehnjährige Erfahrung in Sachsen bewährt haben, möglichst wenige und überhaupt nur solche Aenderungen vorzunehmen, welche durch die inimmittelst veränderten Verhältnisse unabweißlich geboten waren. Mögen daher auch einzelne Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes noch übrig bleiben, über deren Zweckmäßigkeit die Ansichten getheilt sind und die man, käme es jetzt darauf an, etwas von Grund aus Neues zu schaffen, vielleicht nicht in derselben Weise aufnehmen würde, so könnte man doch den jetzigen Zeitpunkt zu politischen Experimenten irgend einer Art, seien sie auch die Frucht bester Ueberzeugung und redlichsten Willens, nicht für geeignet halten. Da nun auch Sachsen in der günstigen Lage ist, eine Verfassung bereits zu besitzen, die eine

*) Alle durch die Revision der Verfassungsurkunde hervorgerufenen Aenderungen in den Eingangsworten und Paragraphen derselben, sind hier mit lateinischer Schrift gedruckt. D. Red.